

# FR\_GERICHTE 501 2017 68 vom 16. Mai 2017

FR Kantonsgericht, 2017-05-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_501\\_2017\\_68](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_501_2017_68)

FR: FR\_GERICHTE 501 2017 68 du 16 mai 2017

IT: FR\_GERICHTE 501 2017 68 del 16 maggio 2017

## Regeste

Urteil des Strafappellationshofes des Kantonsgerichts | Strafrecht

## Erwägungen

### E. 1

a) Kann das Abwesenheitsurteil persönlich zugestellt werden, so wird die verurteilte Person darauf aufmerksam gemacht, dass sie innert 10 Tagen beim Gericht, welches das Urteil gefällt hat, schriftlich oder mündlich eine neue Beurteilung verlangen kann (Art. 368 Abs. 1 StPO). Solange die Berufungsfrist noch läuft, kann die verurteilte Person neben oder statt dem Gesuch um neue Beurteilung auch die Berufung gegen das Abwesenheitsurteil erklären; über diese Möglichkeit im Sinne von Art. 368 Abs. 1 StPO ist sie zu informieren (Art. 371 Abs. 1 StPO). b) Das Abwesenheitsurteil ist persönlich zuzustellen. Die Frist für das Gesuch um neue Beurteilung beginnt erst mit dieser persönlichen Zustellung zu laufen (SUMMERS, in Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, Art. 368 N. 2; THALMANN, in Commentaire romand Code de procédure pénale suisse, 2011, Art. 368 N. 4).

Kantonsgericht KG Seite 3 von 4 c) Das Gesetz gibt dem Verurteilten die Möglichkeit, gleichzeitig ein Gesuch um neue Beurteilung und eine Berufung einzureichen. Die Frist zur Einreichung der Berufung beginnt gleichzeitig wie die Frist zur Einreichung eines Gesuchs um neue Beurteilung, nämlich im Zeitpunkt der persönlichen Zustellung (vgl. THALMANN, Art. 371 N. 2; MOREILLON/PAREIN-REYMOND, Petit Commentaire Code de procédure pénale, 2. Aufl. 2016, Art. 371 N. 2; Urteil KGer FR 501 2012 30 vom 10. Juli 2012, 501 2013 71 vom 30. Juni 2014; a.M. MAURER, in Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, Art. 368 N. 6 und 12 und Art. 371 N. 2; SUMMERS, Art. 368 N. 2 und Art. 371 N. 3). d) Die Zustellung an die Verteidigung oder an Bezugspersonen genügt nicht. Gleiches gilt für Ersatzzustellungen, ein Zustellungsdomizil oder aber die öffentliche Bekanntmachung (SUMMERS, Art. 368 N. 2; MAURER, Art. 368 N. 3; vgl. auch MOREILLON/PAREIN-REYMOND, Art. 368 N. 4; THALMANN, Art. 368 N. 3 und 4). Auch eine bloss tatsächliche Kenntnisnahme des Urteils durch die Presse genügt nicht (MAURER, Art. 368 N. 3). Das Gericht muss auf der Gerichtsurkunde ausdrücklich vermerken, dass die Mitteilung dem Adressaten persönlich zuzustellen ist. Die Zustellungsfiktion gemäss Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO löst die Frist gemäss Art. 368 Abs. 2 StPO ebenfalls nicht aus (MAURER, Art. 368 N. 4). Dagegen beginnt die Frist dann zu laufen, wenn die Urkunde der beschuldigten Person persönlich zugestellt wird und diese die Annahme verweigert (MAURER, Art. 368 N. 4; THALMANN, Art. 368 N. 5).

### E. 2

a) Aus den Akten geht nicht hervor, dass das Dispositiv oder das begründete Abwesenheitsurteil vom 6. Dezember 2016 dem Beschuldigten persönlich zugestellt worden ist. Ob ihm das von seinem amtlichen Verteidiger zugesendete Exemplar des Abwesenheitsurteils persönlich zugestellt werden konnte, ist unklar. Ein Beweis der persönlichen Zustellung besteht somit nicht, weshalb der Strafappellationshof davon ausgehen muss, dass eine solche bis heute nicht stattgefunden hat. Die Vorinstanz wird folglich bemüht sein, dem Beschuldigten das Abwesenheitsurteil vom 6. Dezember 2016 persönlich zuzustellen und ihn auf die Möglichkeit von Art. 368 Abs. 1 StPO aufmerksam zu machen. b) Im jetzigen Zeitpunkt hat somit weder die Frist zur Einreichung eines Gesuchs um neue Beurteilung noch die Frist zur Einreichung der Berufung zu laufen begonnen. Daher ist die Berufung von Rechtsanwalt Berger mangels persönlicher Zustellung des Abwesenheitsurteils an den Beschuldigten verfrüht. Auch kann Rechtsanwalt Berger im jetzigen Zeitpunkt nicht für den Beschuldigten auf ein Gesuch um neue Beurteilung verzichten. Auf die Berufung wird nicht eingetreten (vgl. Art. 403 Abs. 1 StPO).

### **E. 3**

Es werden keine Kosten erhoben. (Dispositiv auf nachfolgender Seite)

Kantonsgericht KG Seite 4 von 4 Der Hof erkennt: I. Auf die Berufung wird nicht eingetreten. II. Es werden keine Kosten erhoben. III. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 16. Mai 2017/fju Vizepräsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.